



Häufig gestellte Fragen – Frequently Asked Questions (F.A.Q.)

In den letzten Tagen und Wochen wurden unzählige Fragen an uns herangetragen, z.T. gleichen Inhalts. Da es nur schwer möglich ist, alle individuellen Fragen zu beantworten, versuchen wir hier, die meistgestellten Fragen möglichst allgemein zu beantworten. Mit den nachfolgenden Handreichungen können jedoch nicht alle Einzelfälle abgedeckt werden.

Wenn Sie es aufgrund bei Ihnen vorliegenden Gegebenheiten für erforderlich halten, steht es Ihnen selbstverständlich frei, über die Mindestvorgaben hinausgehende Schutzmaßnahmen (Handschuhe, Mundschutz, Desinfektionsmittel,...) zu treffen.

Verdacht auf Virusinfektion

Wohin kann ich mich bei allgemeinen Fragen zum Thema Corona wenden?

Für allgemeine Fragen steht die Hotline des Gesundheitsamtes Südwestpfalz unter 06331 809-700 zur Verfügung.

Ich habe Angst, mich infiziert zu haben. Wo kann ich mich testen lassen?

Die Stadt Pirmasens und der Landkreis Südwestpfalz haben auf dem Gelände der Schnelleinsatzgruppe Sanität des Landkreises Südwestpfalz im Gewerbepark Höhrfröschen ein gemeinsames „Corona Testzentrum“ eingerichtet, in dem sich Personen mit dem begründeten Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen lassen können.

Die Stadt Zweibrücken betreibt in einem Container auf dem Gelände des Nardiniklinikums in Zweibrücken („Katholisches Krankenhaus“) ebenfalls ein „Corona Testzentrum“, welches für die Einwohner der Stadt Zweibrücken und der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land zuständig ist. **Einwohner der Stadt Zweibrücken und der VG Zweibrücken-Land können somit nicht in Höhrfröschen getestet werden.**

Wer sich testen lassen will, muss sich vorher zwingend telefonisch bei der Hotline des Gesundheitsamtes Südwestpfalz unter 06331 809-750 anmelden. Die Durchführung von Tests ist nur nach vorheriger Terminbenennung über die Hotline möglich! Die Hotline ist nur für Personen zuständig, die sich in Höhrfröschen testen lassen können (Einwohner der Stadt Pirmasens und des Landkreises Südwestpfalz ohne die VG Zweibrücken-Land).

Bei der Wahrnehmung des Testtermins sind die Krankenversicherungskarte und der Personalausweis mitzuführen. Privatversicherte bringen bitte einen Nachweis über Ihre Versicherung (z.B. Kopie Versicherungsschein) mit.

Ich wurde vor einigen Tagen im Corona Testzentrum getestet. Wie und wann erfahre ich von dem Ergebnis?

Bis das Testergebnis vorliegt, können aufgrund der derzeitigen Situation in den Laboren durchaus einige Tage vergehen. Hierfür bitten wir um Verständnis. Infizierte (positiv getestete Personen) werden durch das zuständige Gesundheitsamt informiert. Personen mit negativem Ergebnis werden von der Hotline des Gesundheitsamtes informiert.

Allgemeines zu den kontaktreduzierenden Maßnahmen

Warum werden all diese Maßnahmen getroffen?

Um die Übertragung des Coronavirus in der Bevölkerung zu verlangsamen. Durch eine verlangsamte Verbreitung soll eine Überlastung der Krankenhäuser verhindert werden.

Warum wurden zunächst in verschiedenen Kommunen unterschiedliche Allgemeinverfügungen erlassen?

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Demografie Rheinland-Pfalz (MSAGD) vom 13.03.2020, 16.03.2020 und 17.03.2020 waren die Kreisordnungsbehörden verpflichtet, die vom Ministerium vorgegebenen Regelungen für Ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Allgemeinverfügungen umzusetzen. Wegen lokaler Gegebenheiten (Grenznähe, Verdachtsfälle, usw.) haben verschiedene Kommunen – so auch der Landkreis Südwestpfalz – für ihren Zuständigkeitsbereich angepasste Allgemeinverfügungen erlassen. Im Laufe der 12. Kalenderwoche ging das MSAGD dazu über, Rechtsverordnungen zu erlassen, welche einheitlich für das Land Rheinland-Pfalz anzuwenden sind.

Wie ist die aktuelle Rechtslage?

Mit der „Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung“ (3. CoBeLVO) des Landes Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020 (auf unserer Internetseite veröffentlicht), die sich an den Beschluss der Leitlinien der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2020 anlehnt, wurden in Rheinland-Pfalz einheitliche Regelungen geschaffen und die bisherigen Allgemeinverfügungen ersetzt (§ 11 der 3. CoBeLVO). Der Landkreis Südwestpfalz hat daher mit Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 sämtliche aufgrund der Corona-Krise erlassenen Allgemeinverfügungen zurückgenommen.

Wie lange gelten die neuen Bestimmungen?

Die 3. CoBeLVO gilt bis einschließlich Sonntag, 19. April 2020.

Antworten auf Fragen, die uns erreicht haben

Wie muss ich mich in der Öffentlichkeit verhalten?

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu allen anderen Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Sonstige Ansammlungen von Personen, die nicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge dienen, sind untersagt. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden.

Haben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet?

Ja. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der Hygienevorschriften geöffnet.

Welche sonstigen Einrichtungen sind noch geöffnet?

Unter anderem dürfen folgende Einrichtungen geöffnet bleiben:

- Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemarkte, Drogerien
- Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zuvor genannten zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht
- Apotheken, Sanitätshäuser
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen, Poststellen
- Reinigungen, Waschsalons
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Großhandel

Die Öffnung der vorgenannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene und zur Steuerung des Zutritts, um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. Zudem ist ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen zu gewährleisten.

Welche Geschäfte dürfen entgegen der sonst üblichen Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen geöffnet bleiben?

Dies gilt für

- Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemarkte, Drogerien,
- Apotheken, Sanitätshäuser,
- Banken und Sparkassen, Poststellen,
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
- Großhandel.



Wie viele Personen dürfen sich in einer Einrichtung, die geöffnet bleiben darf aufhalten?

Eine Person pro 10 Quadratmeter Fläche. Es ist grundsätzlich der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Personen einzuhalten; das gilt auch für Wochenmärkte.

Welche Einrichtungen und Betriebe sind derzeit geschlossen?

Für den Publikumsverkehr sind geschlossen:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
- Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
- Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
- Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen,
- Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
- Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
- Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, Sportboothäfen und ähnliche Einrichtungen,
- Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center und ähnliche Einrichtungen,
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, insbesondere Friseure, Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen,
- Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins - TÜV -) und ähnliche Einrichtungen,
- Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.

Welche Angebote sind derzeit verboten?

Untersagt sind

- Jegliche Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen.
- Zusammenkünfte von Religions- und Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen,
- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich,
- Reisebusreisen sowie



- die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art.

Sind Hotels geöffnet?

Hotels dürfen zu touristischen Zwecken nicht genutzt werden. Übernachtungen für Geschäftsreisende (z.B. Arbeiter auf Montage) sind zulässig.

Haben Kfz- und Fahrradwerkstätten noch geöffnet bzw. darf ich einen Termin in meiner Autowerkstatt wahrnehmen?

Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätte haben für Reparaturleistungen weiterhin geöffnet. Diese müssen die Einhaltung erforderlicher Schutzmaßnahmen gewährleisten. Falls es notwendig ist, unmittelbar mit anderen Personen zusammenzuarbeiten, ist dies unter Beachtung der Hygienevorschriften zulässig.

Wir empfehlen Ihnen, nicht dringende Termine – sofern möglich – zu verschieben. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften und Mindestabstände zu anderen Personen eingehalten werden.

Sind medizinische Behandlungen in privaten Praxen möglich?

Ausdrücklich untersagt sind Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege (kosmetische Behandlungen). Medizinische Behandlungen wie z.B. medizinische Fußpflege sind weiterhin erlaubt. Hier ist auch die Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen Personen zugelassen. Die entsprechenden Hygiene- und erforderlichen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

Dürfen Psychologen oder Psychotherapeuten noch Hausbesuche durchführen?

Ja, Hausbesuche sind erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften und Mindestabstände eingehalten werden.

Darf mein Hundesalon weiterhin geöffnet sein?

Die Behandlungen von Hunden, welche aus tierschutzrechtlicher Sicht notwendig sind, wie zum Beispiel das Verfilzen des Felles zu verhindern, sind zulässig. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften und Mindestabstände eingehalten sowie Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts getroffen werden, um Ansammlungen von Personen auf engem Raum weitestgehend zu vermeiden.

Worauf sollten mein Arbeitgeber und ich selbst bei der Ausübung meiner Tätigkeit achten?

Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Hierzu sind gegebenenfalls Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts erforderlich, d.h. z.B. Einlasskontrollen sowie Einhaltung von Mindestabständen zur Vermeidung von



Schlangen- und Pulkbildung (siehe auch Frage nach der „zulässigen Personenzahl pro Einrichtung“).

Es muss gewährleistet sein, dass für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend Gelegenheit zum Händewaschen und Desinfizieren besteht. Versuchen Sie gemeinsam neue Bewegungs- und Verhaltensmuster zu verabreden.

Weitere Empfehlungen:

1. Kunden sind auf die Nutzung von kontaktlosen Bezahlmöglichkeiten, sofern dies möglich ist, hinzuweisen.
2. Im Eingangs- und Kassensbereich sind Hinweise aufzuhängen, die auf den erforderlichen Abstand zu Mitkunden oder den Verkäuferinnen und Verkäufern hinweisen.
3. Soweit erforderlich, sind Markierungen im Bereich der Kassenschlangen anzubringen, um den Mindestabstand zwischen den Kunden sicherzustellen.
4. Bei großen Kundenansammlungen ist das Geschäft erforderlichenfalls vorübergehend zu schließen, um große Warteschlangen vor den Kassen zu vermeiden. Sollte sich daraufhin ein Pulk an der Eingangstüre bilden, sind die Kunden darauf hinzuweisen, diesen aufzulösen.
5. Im Bereich offener Obst- und Gemüseauslagen sowie der Backwaren sind zusätzliche Hinweise zur Benutzung von Handschuhen und/oder Zangen auszuhängen. Einweghandschuhe und Zangen sind in ausreichender Zahl vorzuhalten.
6. An den Kassen sind geeignete Spuckschutzeinrichtungen anzubringen oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kassiererinnen und Kassierer zu treffen.
7. Die Maßnahmen sind dem jeweiligen Betrieb und der Betriebsgröße anzupassen.
8. Die Abstandsregelungen, die Empfehlungen für neue Bewegungsabläufe und Verhaltensmuster, gelten auch für Großraumbüros sowie Pausen- oder Mitarbeiterräume.

Darf ich als Handwerker oder Dienstleistungsunternehmer arbeiten?

Unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften dürfen Dienstleister und Handwerker weiterhin Ihre Tätigkeit ausüben. Dies gilt auch, wenn für Dienstleistungen der Mindestabstand zwischen Personen kurzfristig unterschritten werden muss (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren). Grundsätzlich sind jedoch auch die Mindestabstände einzuhalten.

Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Hörgeräteakustiker, medizinische Fußpflege, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen.

Für Mitarbeitende und Besuchende sollten ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren vorgehalten werden. Versuchen Sie gemeinsam neue Bewegungs- und Verhaltensmuster zu verabreden.

Ich muss aus beruflichen Gründen mit anderen Personen unmittelbar zusammenarbeiten. Darf ich das?

Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sind unter Beachtung der Hygienevorschriften weiterhin zulässig.

Darf ich weiterhin mit dem ÖPNV oder mit dem Taxi fahren bzw. darf ich weiterhin von meiner Fahrgemeinschaft Gebrauch machen?

Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen z.B. im Personennahverkehr und bei Fahrgemeinschaften, sind unter Beachtung der Hygienevorschriften zulässig. Bei Benutzung des ÖPNV (z.B. Bus und Bahn) sind möglichst die Mindestabstände von 1,50 m einzuhalten.

Ich nehme wahr, dass sich viele Menschen in Bau- und Gartenmärkten aufhalten und dort einkaufen. Weshalb ist das erlaubt?

Das Land Rheinland-Pfalz hat nach Abwägung der Vor- und Nachteile den Entschluss gefasst, dass Bau- und Gartenmärkte geöffnet bleiben können. Die Marktbetreiber sind angehalten entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit alle geschützt bleiben (s.o.).

Ich nehme wahr, dass viele Gastronomen oder Eisdielen noch einen Straßenverkauf anbieten. Ist dies gestattet?

Eisdielen ist ein Straßenverkauf explizit untersagt. Gastronomen, Bäckern oder Imbissständen ist der Straßenverkauf sowie der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke erlaubt. Auch hier sind die erlegten Auflagen für geöffnete Einrichtungen einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften und Mindestabstände zu anderen Personen eingehalten werden. Gleiches gilt für Lieferdienste.

Büchereien sind geschlossen. Gibt es ein entsprechendes Online-Angebot, das ich jetzt noch nutzen kann?

Um die Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen sind Büchereien geschlossen. Rheinland-Pfalz verfügt jedoch über eine der besten Online Büchereien. Hier der dazugehörige Link: www.rlp.onleihe.de

Ich wohne im Elsass und möchte in Deutschland einkaufen?

Fahrten aus einem Risikogebiet (siehe Informationen des Robert-Koch-Instituts) dürfen nur noch für die Fahrt zum Ort der Beschäftigung vorgenommen werden. Hierfür ist eine ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei mitzuführen und gut sichtbar an der Frontscheibe auszulegen. Die Nachbarregion Grand Est in Frankreich (wozu auch das Elsass und Lothringen gehören) ist ein Risikogebiet und wir bitten daher Pendler, sofern irgendwie möglich, nicht in die Bundesrepublik einzureisen.

Darf ich meine/n Partner/in, mit dem ich nicht im selben Haushalt lebe, besuchen?

Dieser Wunsch ist absolut verständlich und nachvollziehbar. Um die Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen, sollten grundsätzlich alle zwischenmenschlichen Kontakte auf ein Minimum beschränkt werden. Die Fahrten und Wege zur Wohnung sind möglichst auf dem direkten Weg durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften und Mindestabstände zu anderen Personen, die nicht Angehörige des eigenen Hausstands sind, eingehalten werden. Wenn möglich, sollten Sie in den nächsten Tagen oder Wochen den Aufenthalt auf einen Haushalt begrenzen.

Falls Ihr/e Partner/in mit anderen Personen (Familienmitglieder o.ä.) in einem Haushalt lebt, weisen wir darauf hin, dass das Pendeln zwischen zwei Familien vermieden werden soll. Aufenthalte in der Familie, in der nicht die überwiegende Zeit verbracht wird, sollten aus Infektionsschutzgründen möglichst kurz, unter Beachtung der Hygienevorschriften und mit dem gebotenen Sicherheitsabstand gehalten werden.

Wie soll man sich als „Getrenntlebende“ im Rahmen der Kinderbetreuung (z.B. Wechselmodell) verhalten?

Eltern, die sich die Kinderbetreuung teilen, können dies weiterhin tun. Das Umgangsrecht darf weiterhin ausgeübt werden. Die Fahrten und Wege mit Ihrem Kind oder Ihren Kindern zur Wohnung des anderen Elternteils sind möglichst auf dem direkten Weg durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften und Mindestabstände zu anderen Personen, die nicht Angehörige des eigenen Hausstands sind, eingehalten werden.

Darf ich meine Eltern weiterhin besuchen?

Dieser Wunsch ist absolut verständlich und nachvollziehbar. Um die Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen, sollten grundsätzlich alle zwischenmenschlichen Kontakte auf ein Minimum beschränkt werden. Die Fahrten und Wege zur Wohnung der Eltern sind möglichst auf dem direkten Weg durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften und Mindestabstände zu anderen Personen, die nicht Angehörige des eigenen Hausstands sind, eingehalten werden.

Kann ich privat noch Besuche empfangen?

Um die Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen, sollten grundsätzlich alle zwischenmenschlichen Kontakte auf ein Minimum beschränkt werden, sofern es sich nicht um Pflege oder medizinische Behandlungen handelt.

Gruppen von feiernden Menschen sind auch in Wohnungen oder privaten Einrichtungen angesichts der ernstesten Lage in unserem Land inakzeptabel. Um soziale Kontakte weitestgehend zu reduzieren, sind Besuche von Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, möglichst zu unterlassen.

Darf ich noch Immobilien besichtigen?

Maklern als auch Interessenten ist das Betreten der Immobilie erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften und Mindestabstände zu anderen Personen eingehalten sowie Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts getroffen werden, um Ansammlungen von Personen auf engem Raum weitestgehend zu vermeiden.

Darf ich in einem Haus, das ich gekauft habe, aber noch nicht bewohne, Renovierungsarbeiten durchführen?

Wir empfehlen, sofern möglich, jegliche Zusammenkünfte zu vermeiden. Wenn Sie Unterstützung durch Freunde oder Bekannte erhalten, achten Sie bitte unbedingt auf die bekannten Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Masken, Handschuhe, Hygiene ...). Zum Einsatz von Handwerkern verweisen wir auf die obigen Ausführungen.

Wir ziehen gerade um. Darf ich das und dürfen mir Freunde helfen?

Wir empfehlen, sofern möglich, jegliche Zusammenkünfte zu vermeiden und Umzüge zu verschieben. Wenn Sie Unterstützung durch Freunde oder Bekannte erhalten, achten Sie bitte unbedingt auf die bekannten Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Masken, Handschuhe, Hygiene ...).

Darf ich zum Blutspenden gehen bzw. dürfen Blutspendetermine durchgeführt werden?

Die Durchführung von Blutspendeterminen ist weiterhin zulässig. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden und Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts getroffen werden, um Ansammlungen von Personen auf engem Raum weitestgehend zu vermeiden.

Darf ich noch mit dem Fahrrad fahren und draußen laufen oder joggen?

Ja – allerdings nicht in der Gruppe. Hierbei sind die aktuellen Bestimmungen zum Aufenthalt im öffentlichen Raum (allein oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands) zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass Mindestabstände zu anderen Personen, die nicht Angehörige des eigenen Hausstands sind, eingehalten werden. Laufen oder fahren Sie zügig,



beschränken Sie die Spaziergänge/Fahrten mit dem Rad im Freien auf ein Mindestmaß und halten Sie sich überwiegend in den eigenen vier Wänden auf.

Darf ich in den Wald oder aufs Feld und darf ich mit dem Auto auch in ein entfernt gelegenes Waldgebiet fahren, um dort spazieren zu gehen?

Wir empfehlen dringend, den Radius möglichst auf das eigene Gebiet und das häusliche Umland zu begrenzen - wenngleich kein entsprechendes Gebot besteht. Hierbei sind die aktuellen Bestimmungen zum Aufenthalt im öffentlichen Raum (allein oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands) zu beachten. Laufen Sie zügig, beschränken Sie die Spaziergänge im Freien auf ein Mindestmaß und halten Sie sich überwiegend in den eigenen vier Wänden auf.

Darf ich weiterhin zur Jagd oder zum Kirren gehen?

Die Jagd darf nur als Einzelansitzjagd weiterhin ausgeübt werden. Nicht zuletzt zur Verhinderung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest ist das Jagen von Schwarzwild sogar erwünscht. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften und Mindestabstände eingehalten werden.

Darf ich noch Angeln gehen?

Das Angeln ist weiterhin erlaubt, jedoch nicht in Angler-Parks, da diese als Freizeitgelände geschlossen sind. Hierbei sind die aktuellen Bestimmungen zum Aufenthalt im öffentlichen Raum (allein oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands) zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften und Mindestabstände zu anderen Personen, die nicht Angehörige des eigenen Hausstands sind, eingehalten werden.

Darf ich noch Holz machen?

Brennholz, welches zur Grundversorgung dient, darf weiterhin gemacht werden. Die erforderliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen, auch wenn Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, ist unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen weiterhin zulässig. Hierbei sind die aktuellen Bestimmungen zum Aufenthalt im öffentlichen Raum (allein oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands) zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass Mindestabstände zu anderen Personen, die nicht Angehörige des eigenen Hausstands sind, eingehalten werden.

Was passiert, wenn ich kontrolliert werde?

Sie müssen sich ausweisen können und die triftigen plausibel darlegen.



Wie verhält es sich mit Bestattungen? Darf ich zur Grabpflege/zum Gedenken den Friedhof betreten?

Aus Gründen der Gefahrenabwehr sind Bestattungen zwingend erforderlich. Bestattungen sind im engsten Familienkreis (verwandt und verschwägert bis 2. Grad) zulässig. Das Betreten des Friedhofs zur Grabpflege oder zum Gedenken ist unter Beachtung der aktuellen Bestimmungen zum Aufenthalt im öffentlichen Raum (allein oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands) zulässig. Es ist darauf zu achten, dass Mindestabstände zu anderen Personen, die nicht Angehörige des eigenen Hausstands sind, eingehalten werden.

Stimmt es, dass nur noch Feuerbestattungen erlaubt sind?

Feuerbestattungen sind zurzeit eine sinnvolle Empfehlung, Erdbestattungen sind allerdings derzeit noch gestattet.

Gehört privat organisierte Kinderbetreuung auch zur Notbetreuung – bspw. bei begrenzter Anzahl der beteiligten Haushalte?

Generell gilt, dass zunächst die in Schulen und Kitas angebotene Notfallbetreuung unter den vorgegebenen Voraussetzungen genutzt werden kann, da hier gewährleistet wird, dass auch die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Da die Rechtslage und die Haftungsfrage derzeit nicht eindeutig sind, raten wir momentan davon ab.

Darf ich weiterhin meine Felder und Wiesen bewirtschaften?

Die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist zulässig. Dies gilt auch wenn Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen. Hierbei sind die notwendigen hygienischen Anforderungen zu beachten.

Darf ich meine Nutztiere (Schweine, Kühe, Schafe, Ziegen, Bienen, usw.), auch wenn diese nicht in meinem häuslichen Umfeld untergebracht sind, weiterhin versorgen?

Die Versorgung wie z.B. Füttern, Ausmisten, Ausführen, Pflegen, Kontrollgänge, usw. von Nutztieren (Schweine, Kühe, Schafe, Ziegen, Bienen...) ist weiterhin zulässig. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften und Mindestabstände zu anderen Personen, die nicht Angehörige des eigenen Hausstands sind, eingehalten werden.



Wie verhält es sich mit der Betreuung meines Pferdes (in Pensionsbetrieben o.ä.)?

Pferdebesitzern muss aus tierschutzrechtlichen Gründen der Zugang zu ihren Pferden, auch wenn diese in einem Pensionsstall etc. untergebracht sind, gewährt werden. Neben Fütterung, Pflege des Tieres sowie der Boxen, Behandlungen durch den Hufschmied usw. muss auch eine ausreichende Bewegung sichergestellt werden. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung hat für die derzeitige Lage und für den Fall von Ausgangssperren auf der Internetseite <https://www.pferd-aktuell.de/coronavirus> sehr hilfreiche FAQs und gut verwendbare Musterformulare veröffentlicht. Hierbei werden auch Ausführungen zur Verminderung von Personenkontakte in Reiterbetrieben sowie zu Schutz- und Hygienemaßnahmen gemacht.

Sind die hier gemachten Angaben und Antworten rechtsverbindlich?

Es gilt die 3. CoBeLVO in ihrem Wortlaut. Die Aussagen und Antworten, die wir hier treffen, entsprechen der Auslegung und Interpretation des Beschlusstextes, so wie wir es verstehen. Vieles von dem, was wir hier aussprechen sind Handlungsempfehlungen, um deren Einhaltung wir dringend bitten.